



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

Stadt W*****

vertreten durch den 1. Bürgermeister
Verwaltungsgemeinschaft W*****

*****, *****
,

- Klägerin -

— bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg
Bajuwarenstr. 2 d, 93053 Regensburg

- Beklagter -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Feststellung der Straßenbaulast

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Seign
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barth
Richterin am Verwaltungsgericht Pfleger
ehrenamtlichem Richter Fixl
ehrenamtlichem Richter Preis

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 2. Oktober 2014

am 2. Oktober 2014

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckenden Betrages abwenden wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Klägerin geht es um die Feststellung der Straßenbaulast hinsichtlich der im Bereich der Grundstücke FINrn. 14, 14/2, 13, 13/2 und 209/2 der Gemarkung ***** verlaufenden Mauer entlang des W***** Schlossbergs.

Durch das Stadtgebiet der Klägerin verläuft auf der FINr. 776/35 der Gemarkung ***** entlang des W***** Schlossbergs die „St***** Straße“, Staatsstraße (St 2125). Unterhalb des Schlossbergs am Rand der Fahrbahn führt im Bereich der Grundstücke FINrn. 14, 14/2, 13, 13/2 und der FINr. 209/2 der Gemarkung ***** eine Mauer. Die Klägerin selbst ist Eigentümerin der Grundstücke FINrn. 13, 14 und 209/2 der Gemarkung *****. Die übrigen Grundstücke (FINrn. 13/2 und 14/2) befinden sich im Eigentum anderer Eigentümer. Wann die gegenständliche Mauer konkret errichtet wurde, ist der Klägerin nicht bekannt, die sog. Schlossbergmauer (zuweilen auch als „Schlossmauer“ bezeichnet) wohl vor rd. 200 Jahren, die sog. Schlossberg-Fußweg-Mauer zeitlich später.

Nach einem Aktenvermerk des Straßenbauamts Regensburg vom 23. Januar 2002 beruhe die Feststellung, dass sich die Stützmauer auf den (damals) in Privateigentum stehenden Grundstücken FINrn. 14 und 14/2 der Gemarkung ***** befinde, auf einer Rücksprache beim Staatlichen Vermessungsamt. Die Mauer sei auf weit in das 18. Jahrhundert zurückreichenden Plänen dargestellt. Die heute bestehende Straße sei nicht durch Vertiefung des vorhandenen Geländes, sondern unter bloßer Ausnützung der bereits vorhandenen privaten Stützmauer gebaut worden. Es seien daher auch keine Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten durch den Straßenbaulastträger durchgeführt worden. Die Stützmauer sei kein Straßenbestandteil und unterliege dem allgemeinen Bauordnungsrecht.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2013 teilte das Staatliche Bauamt Regensburg der Klägerin mit, vor Ort sei keine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Schäden an der Mauer festgestellt worden. Mit Schreiben vom 13. Juni 2006 teilte das Landratsamt Regensburg dem Staatlichen Bauamt Regensburg mit, es sei bei einer Ortseinsicht festgestellt worden, dass keine Einsturzgefahr der Schlossbergmauer bestehe. Im Dezember 2004 seien Sanierungen im Bereich der Verformungen an der Schlossbergmauer abgeschlossen worden.

Die Klägerin wies den Beklagten mit Schreiben vom 21. August 2013 auf Schäden an der sog. Schlossbergmauer hin und forderte dazu auf, den aus der Straßenbaulast folgenden Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten nachzukommen.

Die Klägerin stellte unter dem 9. Juli 2013 an die Bayerische Vermessungsverwaltung einen Vermessungsantrag zur Feststellung der genauen Grundstücksgrenzen entlang der Schlossbergmauer vom Anwesen St***** Straße 7 bis zur Kapelle auf der Schlossbergmauer. Nach dem Ergebnis der Vermessung, auf das verwiesen wird, liegt die sog. Schlossbergmauer durchgehend auf Grundstücken privater Eigentümer und der Klägerin und nicht im Bereich des Straßengrundstücks.

Am 4. Dezember 2013 ließ die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg wegen Feststellung der Straßenbaulast erheben.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die Klägerin plane für das Jahr 2014 umfassende Straßenbaumaßnahmen mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg. In diesem Zusammenhang habe die Klägerin den Beklagten auf die Schäden an der Schlossbergmauer verwiesen und dazu aufgefordert, den aus der Straßenbaulast folgenden Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten nachzukommen. Da sich die Beklagte weigere, sei Klage geboten. Die zwischen den Beteiligten streitige Frage, wen die Unterhaltungspflicht an der Stützmauer treffe, stelle ein konkretes Rechtsverhältnis i. S. d. § 43 Abs. 1 VwGO dar. Die vorliegende Konstellation sei vergleichbar mit den als feststellungsfähig anerkannten Fallgruppen, die die Öffentlichkeit einer Sache oder Verkehrsfläche betreffen (VG Minden v. 15.4.2008 – 1 K 48/07; VG Koblenz v. 26.1.2009 – 4 K 20/07). Hieran ändere nichts, dass die in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG begründete Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Baulastträger bestehe und insoweit nach einer Auffassung der Rechtsprechung keine subjektiven Rechtspositionen Dritter auf die Vornahme bestimmter Maßnahmen konstituiere. Gegenstand der Klage sei gerade nicht eine Verpflichtung des Beklagten zu konkreten Straßenbaumaßnahmen, sondern die Feststellung, dass generell diesen und nicht die Klägerin die Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht bezüglich der Stützmauer treffe. Wann und wel-

che Arbeiten der Beklagte zur Sanierung für notwendig erachten und durchführen werde, bleibe diesem überlassen. Es bestehe auch eine Klagebefugnis bzw. ein Feststellungsinteresse und ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin. Diese habe ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Frage, ob der Beklagte als Träger der Straßenbaulast auch für die Mauer unterhaltspflichtig sei. Die Klage eröffne der Klägerin ohne Weiteres einen erkennbaren Vorteil, nämlich die rechtssichere Erkenntnis, dass eigene Unterhaltspflichten bezüglich der Mauer nicht bestünden. Ohne diese Rechtssicherheit habe sie nur die Wahl, in der Hoffnung auf eine spätere Erstattung durch den Beklagten in Vorleistung zu treten und sich insoweit ggf. vielfältigen Einwänden wegen eines Eingriffs in fremde Kompetenzen ausgesetzt zu sehen oder trotz bestehender bzw. absehbarer Sanierungsbedürftigkeit auf jegliche Maßnahmen zu verzichten und sehenden Auges Schäden abzuwarten. Sollte sich im Anschluss an solche Vorfälle herausstellen, dass die Stützmauer kein Straßenbestandteil wäre, sähe sich die Klägerin unter Umständen wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht einer Inanspruchnahme ausgesetzt. Es müsse ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, die Frage der Straßenbaulast im Rahmen einer Feststellungsklage klären zu lassen. Unabhängig davon, dass einem Grundstückseigentümer nach der Rechtsprechung nicht zugemutet werden könne, hinsichtlich Streitigkeiten über mögliche Straßenbestandteile eine Ordnungsverfügung der Sicherheitsbehörde abzuwarten und sich gegen diese zur Wehr zu setzen, sei eine solche Vorgehensweise ohnehin nicht möglich. Bei der Klägerin handle es sich nicht nur um die betroffene Grundstückseigentümerin in privatrechtlicher Hinsicht, sondern gleichzeitig um die örtliche Sicherheitsbehörde i. S. d. Art. 6 LStVG. Die Klägerin könne sich nicht selbst durch Bescheid verpflichten. Dies unterstreiche das Feststellungsinteresse und Rechtsschutzbedürfnis. Auf Grund des baufälligen bzw. nicht mehr verkehrssicheren Zustands der Mauer, der eine Sanierung in absehbarer Zeit notwendig mache, habe die Klägerin auch ein anerkanntes Interesse an baldiger Feststellung der Straßenbaulast in Bezug auf die Mauer. Das Feststellungsinteresse der Klägerin resultiere damit zum einen aus der Eigentümerstellung, zum anderen aus sicherheitsrechtlichen Aspekten angesichts der durch den baufälligen bzw. nicht mehr verkehrssicheren Zustand der Mauer bestehenden Gefährdungslage im Stadtgebiet. Die Feststellungsklage sei nicht nach § 43 Abs. 2 VwGO subsidiär. Eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage sei mangels Verwaltungsakt nicht statthaft. Auch eine allgemeine Leistungsklage scheidet aus, da bestimmte Bau- und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage der Straßenbaulast nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich nicht gefordert werden könnten. Die Feststellungsklage garantiere vorliegend auch einen effektiveren und umfassenderen Rechtsschutz, da sie wegen der grundlegenden Zuweisung der Unterhaltspflicht möglichen weiteren Prozessen über einzelne Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen vorbeuge. Gerichtliche Auseinandersetzungen über derartige Maßnahmen seien unter Umständen auch mit umfassenden Streitigkeiten über deren jeweilige technische Notwendigkeit verbunden. Bis zum Abschluss eines möglicherweise lang

andauernden diesbezüglichen Verfahrens sei über die Unterhaltslast selbst nicht entschieden. Der durch die gegenständliche Feststellungsklage verfolgte Zweck könne durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage nicht annähernd gleichermaßen effektiv erreicht werden. Die Beklagte sei gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen des Freistaats Bayern. Die Ausnahmeregelung des Art. 42 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG greife mangels hinreichender Einwohnerzahl nicht ein. Die Straßenbaulast umfasse neben der Fahrbahn der St***** Straße auch die gegenständliche Mauer, da diese als Stützmauer i. S. d. Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG zu bewerten sei. Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten verschiedenen Grundstücksteilungen und Übereignungen des vormals ein einheitliches Grundstück darstellenden Schlossbergs sei die gegenständliche Mauer ausweislich der noch verfügbaren Unterlagen nicht mit einbezogen bzw. explizit ausgenommen worden. Die Straßentrasse bestehe seit jeher im Wesentlichen identisch im Bereich der ursprünglichen „Distriktstraße“. Die Mauer sei inzwischen baufällig und weise keinen hinreichenden verkehrssicheren Zustand mehr auf. Verschiedene Mauerbestandteile brächen aus ihr heraus und könnten jederzeit auf die Staatsstraße stürzen. Entsprechende Rissbildungen in der Mauer seien zu beobachten. Unerheblich sei, dass die Mauer nur zu einem Teil (südlich des Grundstücks FINr. 209/2) auf dem Straßengrundstück selbst, ansonsten auf den angrenzenden Schlossberggrundstücken situiert sei. Die straßenrechtliche Zuordnung sei unabhängig von den jeweiligen Eigentümerverhältnissen. Unerheblich seien Auseinandersetzungen zwischen den früheren Grundstückseigentümern und den damaligen Königlich-Bayerischen Behörden im 19. Jahrhundert wie auch die Historie der Errichtung der Mauer und die frühere Verteilung der Grundlasten und Grunddienstbarkeiten. Dahinstehen könne auch, ob sich das fürstliche Haus T***** im 19. Jahrhundert als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger betrachtet haben möge. Einzig maßgeblich für die Zuordnung als Straßenbestandteil i. S. d. Art. 2 BayStrWG sei der bestehende funktionelle Zusammenhang mit der Staatsstraße zum gegenwärtigen Beurteilungszeitpunkt. Die Stützmauer sei Teil des Straßenkörpers, da sie ohne weiteres erkennbar in einem überwiegenden funktionellen Zusammenhang mit der Straße stehe. Sie verhindere ein Abrutschen des Schlossberggeländes auf die Staatsstraße. Der Untergrund des Schlossbergs sei nicht hinreichend witterungsbeständig, um bei der für die Straßennutzung erfolgten senkrechten Abkantung ohne weitere Schutzmaßnahmen in Gestalt einer Stützmauer eine hinreichende Stabilität und Sicherung zu erreichen. Durch die Mauer werde verhindert, dass sich aus dem nicht völlig witterungsbeständigen Fels Gesteinsbrocken lösten und auf die Straße stürzten. Die senkrechten Felseneinschnitte beruhten nicht etwa darauf, die Nutzflächen der am Schlosshang befindlichen Grundstücke zu erweitern. Es sei ausschließlich zu dem Zweck in die natürliche Topografie eingegriffen worden, um eine hinreichende Trassenbreite für die Staatsstraße herbeizuführen bzw. die vormals vorhandene Trasse für die nunmehrige Verkehrsfläche verbreitern zu können. Den Schlossberggrundstücken selbst drohe durch derartigen Felsabgang naturgemäß keine Ge-

fahr, so dass sich die Sicherungsfunktion ausschließlich auf die darunterliegende St***** Straße beziehen könne. Der hinter der Mauer anstehende natürliche Fels sei u. a. ausweislich der bei den Akten befindlichen Lichtbildaufnahmen so bearbeitet, dass eine senkrechte Mauer vor einer entsprechenden Vorsatzschale errichtet habe werden können. Dies habe ermöglicht, unmittelbar vor die Stützmauer die damalige Distrikt- und jetzige Staatsstraße zu situieren. Ohne diesen Straßenkörper hätte es der Mauer nicht bedurft, da das darüber liegende Gelände nicht gesondert abgestützt habe werden müssen. Es hätte ausgereicht, den Hangbereich entsprechend der natürlichen Topografie unverändert auslaufen zu lassen. Erst durch die Straßenführung sei ein künstlicher Geländeeinschnitt in die natürliche Hanglage in Form einer senkrechten Abkantung entstanden. Auf seinerzeitige wirtschaftliche Interessen komme es für den straßenrechtlich funktionellen Zusammenhang nicht an. Nicht überzeugend sei eine künstliche Aufspaltung der Mauer in Schlossbergmauer und „Schlossberg-Fußweg-Mauer“. Die beiden unterschiedlich gestalteten Mauerabschnitte bildeten eine einheitliche, fortlaufende Stützmauer. Es könne dahinstehen, ob der niedrigere Mauerabschnitt einen darüber liegenden Fußweg abstützen könne. Es komme nicht darauf an, ob der Stützmauer von der Straßenbauverwaltung keine Bauwerksnummer zugeordnet sein solle. Im Vorfeld des gegenständlichen Verfahrens sei im Jahr 2013 eine Vermessung auf der gesamten Länge der Mauer durchgeführt worden. Der Mauerabschnitt „Schlossberg-Fußweg-Mauer“ befinde sich zu einem beträchtlichen Teil auf dem Straßengrundstück.

Die Klägerin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 14. April 2014 und beantragt sonach:

Es wird festgestellt, dass die Straßenbaulast des Beklagten für die „St***** Straße“, FINr. 776/35 der Gemarkung *****, als Staatsstraße auch die entlang des W***** Schlossbergs im Bereich der Grundstücke FINrn. 14, 14/2, 13, 13/2 und 209/2 jeweils der Gemarkung ***** verlaufende Mauer als Straßenbestandteil i. S. d. Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG mit erfasst.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig, da die Klägerin kein berechtigtes Interesse an der Feststellung gemäß § 43 Abs. 1 VwGO habe. Die Straßenbaulast gemäß Art. 9 BayStrWG vermittele kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen Klägerin und dem Beklagten. Art. 9 BayStrWG gewähre keine subjektiv-öffentlichen Rechte i. S. d. § 42 Abs. 2 VwGO. Die Straßenbaulast sei eine im öffentlichen Interesse bestehende Pflicht zum Bau und Unterhalt von

Straßen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Baulastträger. Es mangle bereits an einer subjektiven Rechtsposition der Klägerin, um feststellen zu lassen, dass der Beklagte für einen bestimmten Grundstücksteil Straßenbaulastträger sei. Die Klage sei unbehelflich, da durch die Feststellung der Straßenunterhaltungspflicht für den Grundstücksteil gemäß Art. 9 Abs. 1 BayStrWG die Klägerin keine Rechte ableiten könne. Es mangle auch an einem berechtigten Interesse an baldiger Feststellung. Die Mauer sei zwar sicherlich sanierungsbedürftig, es drohe aber aktuell keine konkrete Gefahr durch die Mauer. Die Mauer werde bei regelmäßigen Kontrollen der Straßenmeisterei auf Auffälligkeiten hin kontrolliert. Die Klage sei auch unbegründet. Die Schlossbergmauer verlaufe auf den Grundstücken FINrn. 14, 14/2, 13, 13/2 und 209/2 und nicht auf dem Straßengrundstück FINr. 776/35. Die Schlossbergmauer stehe nicht auf der Straßenfläche, sondern auf den angrenzenden Grundstücken. Auf dem Grundstück FINr. 209/2 befinde sich im Anschluss an die Schlossbergmauer die „Schlossberg-Fußweg-Mauer“. Diese Mauer sei später gebaut worden als die streitgegenständliche Schlossbergmauer und ebenfalls keine Stützmauer für die Staatsstraße, sondern diene vielmehr ausschließlich der Sicherung des Fußwegs zum Schloss und sei zu diesem Zweck gebaut worden. Die streitgegenständliche Schlossbergmauer lasse sich urkundlich bestätigt auf das Jahr 1835 datieren. Lt. einer Urkunde über Grundlasten und Grunddienstbarkeiten sei die Mauer durch das fürstliche Ärar zu erhalten und herzustellen gewesen. In der Schlossbergmauer entlang der genannten Grundstücke befänden sich zwei Türen und zwei Fenster. Dies lasse auf Felsenkeller oder Bierkeller schließen. In W***** sei am Südhang des Schlossbergs oberhalb der Mauer Wein angebaut worden. Die Mauer sei keine Stützmauer i. S. d. Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG und daher auch nicht von der Straßenbaulast des Beklagten umfasst. Die Schlossbergmauer sei kein Bauwerk der Straßenbauverwaltung, denn als solches würde sie eine Bauwerksnummer besitzen und wäre von regelmäßigen Prüfungen und Handlungen des Staatlichen Bauamts umfasst. Dies sei nicht der Fall. Zudem seien durch den Straßenbaulastträger bisher keine Unterhaltungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen vorgenommen worden. Den bisherigen Unterhalt habe offensichtlich immer die Grundstückseigentümerin bzw. die Stadt W***** übernommen. Es handle sich bei der Schlossbergmauer um eine bauliche Anlage i. S. d. Bayerischen Bauordnung und diese liege in der Zuständigkeit des Landratsamts Regensburg als Bauaufsichtsbehörde. Diese sei zuletzt 2013 bauaufsichtlich tätig geworden. Gemäß § 946 BGB seien mit dem Grundstück verbundene Bauteile wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und demnach erstrecke sich das Eigentum am Grundstück auch hierauf. Allenfalls die nicht streitgegenständliche „Schlossberg-Fußweg-Mauer“ befinde sich zu einem geringfügigen Teil auf dem Straßengrundstück. Sofern sich ein geringer Teil dieser Mauer auf Straßengrund befinde, handle es sich dabei um einen Überbau nach § 912 BGB. Die Mauer diene der Sicherung der darüber liegenden Grundstücke. Der historische Straßenerbauer habe keine Straßenbreite benötigt, wie die einer heutigen Staatsstraße. An der FINr. 14/2 weise die Straße eine

Breite von 7,5 m und damit 1 m breiter als eine durchschnittliche Staatsstraße auf, wohingegen an der FINr. 13/2 die Straßenbreite 4,8 m betrage. Es erscheine ungewöhnlich, dass ein historischer Straßenerbauer, sofern er für den Straßenbau tatsächlich die Mauer gebaut hätte, nicht eine einheitliche Straßenbreite gewählt hätte. Die Mauer habe früher im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des fürstlichen Hauses T***** gestanden. Die Mauer sei auf Grund einer Grunddienstbarkeit errichtet und unterhalten worden. Die Grunddienstbarkeit beweise, dass das Fürstentum ein wirtschaftliches und rechtliches Interesse an der Schlossbergmauer gehabt habe. Die Mauer habe zudem die Funktion einer Einfriedungs- und Grenzmauer. Die Historie der Entstehung und Sicherungsfunktion der Schlossbergmauer überzeuge nicht. Die Errichtungsgeschichte mit senkrechter Felsabkantung und der sich angeblich hinter der Mauer befindliche witterungsanfällige Fels erscheine spekulativ. Notwendig für die gesicherte Feststellung der Entstehung als auch der Beurteilung der Sicherungsfunktion sei eine Baugrunderkundung. Die Stadt W***** verfüge wohl über ein Baugrundgutachten, das im Rahmen der Planung der Kanalisation 1973 erstellt worden sei. In diesem seien die Bodenverhältnisse hinter der Mauer erkundet worden. Die Mauer diene nicht weit überwiegend Bestand und Sicherung der Straße; sie sei auch nicht gewidmet. Die Widmung sei Voraussetzung dafür, dass die Mauer als Straßenbestandteil gelte. Die Eintragung im Straßenverzeichnis sei ein Beweismittel für die Widmung des Straßenstücks. Die Widmung werde in das Straßen- oder Bestandsverzeichnis übertragen. Bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses habe dieses konstitutive Wirkung. Das Straßenverzeichnis der St 2125 sei bereits vor 1940 angelegt worden. Einen Vorgang gebe es hierüber nicht mehr, jedoch das Originalstraßenverzeichnis. Darin sei auch die Ortsdurchfahrt von W***** enthalten (Markierung auf S. 1 des Verzeichnisses, Anlage 1). Die erste Änderung im Straßenverzeichnis sei im Bereich von D***** mit dem Datum vom 21. Februar 1940 (Markierung auf S. 2, Anlage 1). Demnach sei davon auszugehen, dass die Straße bereits vor 1940 bestanden habe (Kopie des Straßenbuchs Landstr.Nr. 125, Anlagen 2 und 3). Im Straßenverzeichnis wie auch im Straßenbuch sei in der Ortsdurchfahrt W***** keine Mauer als Straßenbestandteil angegeben. Auch aus dem Abdruck der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt W***** vom 12. April 1983 (Anlage 4) ergebe sich nicht, dass die Mauer jemals in die Straßenwidmung miteinbezogen worden wäre.

Auf das mit Schreiben der Beklagtenseite vom 26. September 2014 vorgelegte Vermessungsergebnis wird verwiesen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die Sitzungsniederschrift vom 2. Oktober 2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand der Klage ist nach der Klarstellung im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Feststellung der Straßenbaulast des Beklagten für die im Bereich der Grundstücke FINrn. 14, 14/2, 13, 13/2 und 209/2 der Gemarkung ***** verlaufende Mauer, d.h. die sog. Schlossbergmauer und die daran anschließende sog. Schlossberg-Fußweg-Mauer.

Die Klage ist jedenfalls insoweit bereits unzulässig, als die in Bezug genommenen Grundstücke nicht im Eigentum der Klägerin stehen.

Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob die Straßenbaulast nach § 9 BayStrWG ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten vermitteln kann, denn der Klägerin fehlt die Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO, soweit sie nicht Eigentümerin der Mauergrundstücke ist.

Zwar regelt § 42 Abs. 2 VwGO das Erfordernis der Klagebefugnis ausdrücklich für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 18.8.1997 – 6 B 15.97 – juris – Rn. 17. m.w.N.) durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts nach § 43 Abs. 1 VwGO nur begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Dies setzt voraus, dass er geltend machen kann, dass in dem konkreten Rechtsstreit möglicherweise seine subjektiv-öffentlichen Rechte berührt sind.

Soweit die Klägerin nicht Eigentümerin der Mauergrundstücke ist, d.h. bezüglich der FINrn. 13/2 und 14/2, kann sie Eigentümerrechte nicht im Wege der gewillkürten Prozessstand-schaft wahrnehmen. Die Gemeinde ist weder allgemein beauftragt noch befugt, Rechte einzelner mit oder sogar gegen deren Willen gerichtlich zu verfolgen. Hinsichtlich des nicht im Eigentum der Klägerin stehenden Mauergrundstücks FINr. 14/2 besteht im Übrigen schon deshalb kein Klärungsbedürfnis bezüglich der Pflicht zur Instandhaltung und damit kein Rechtsschutzbedürfnis für diese Klage, weil sich der Eigentümer der FI.Nr. 14/2 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 8. Oktober 2003 mit dem Landratsamt Regensburg freiwillig zur Instandhaltung verpflichtet hat (vgl. Aktengeheft des Landratsamts Regensburg – nicht nummeriert).

Die Klägerin kann eine Klagebefugnis auch nicht daraus ableiten, dass sie hinsichtlich Anordnungen betreffend die Schlossbergmauer als untere Sicherheitsbehörde nach Art. 6, 7 LStVG tätig werden könnte oder müsste. Die Klägerin ist für die Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen an der Schlossbergmauer bereits nicht zuständig. Die Mauer ist eine bauliche Anlage im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayBO. Zuständig für sicherheitsrechtliche Anordnungen ist insoweit gemäß Art. 53 Abs. 1, 54 Abs. 4, 2 Abs. 1 BayBO das Landratsamt Regensburg als untere Bauaufsichtsbehörde, die auch bereits entsprechend tätig geworden ist. Eine subsidiäre Zuständigkeit der Klägerin als Sicherheitsbehörde im Rahmen der Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 LStVG scheidet hingegen aus (vgl. VG Würzburg, B. v. 8.10.2007 – W 5 E 07.1041 – juris).

Selbst wenn man eine Zuständigkeit der Klägerin als Sicherheitsbehörde annehmen könnte, etwa wenn es sich um eine Anlage des öffentlichen Verkehrs nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO handeln sollte, würde für die vorliegende Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehlen, weil die Klägerin dann ggf. in eigener Verantwortung und im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens sicherheitsrechtliche Anordnungen ohne vorangehende Feststellungsklage erlassen könnte. Eine Behörde kann nicht gleichsam vorsorglich bei einem Verwaltungsgericht mittels Feststellungsklage gegenüber einem oder mehreren möglichen Störern klären lassen, ob sie für eine Anordnung im Falle eines Falles zuständig wäre und ob diese ggf. rechtmäßig wäre. Ist sie nicht in der Lage, dies selbst hinreichend abschätzen, kann sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Nach Art. 108 Gemeindeordnung (GO) sollen die Aufsichtsbehörden ausdrücklich die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane stärken. Eine Klärung offener Rechtsfragen über Anrufung der Rechtsaufsichtsbehörde drängt sich vorliegend insbesondere deshalb geradezu auf, weil das Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde bereits tätig geworden ist und eine eigene, die Zuständigkeit der Klägerin verdrängende Zuständigkeit offensichtlich bejaht hat. Anhaltspunkte dafür, dass in dieser Situation ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin als Sicherheitsbehörde vorliegt und es einer gerichtlichen Klärung bedürfte, sind nicht ersichtlich.

Dem kann auch nicht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 1968 (I C 35.65 – juris m.w.N.) entgegengehalten werden. In der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar u.a. ausgeführt ist, dass das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage nicht schon dann entfalle, wenn die Behörde die Möglichkeit hätte, das Rechtsverhältnis durch Erlass eines Verwaltungsaktes zu klären. Offen bleiben kann, inwieweit an dieser Rechtsprechung noch festzuhalten ist (vgl. Kopp, VwGO, 18. Aufl., Rn. 50 vor § 40). Die der Rechtsprechung zugrundeliegenden Konstellationen unterscheiden sich aber

jedenfalls von der vorliegenden Situation. Vorliegend geht es nicht um die Klärung der Frage, ob die Klägerin als Sicherheitsbehörde berechtigt ist, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sie eine sicherheitsrechtliche Anordnung gegen den Beklagten in Erwägung ziehen könnte. Auch geht es umgekehrt nicht darum, dass der Klägerin aktuell und konkret eine Anordnung drohen würde, deren Abwarten ihr nicht zugemutet werden könnte. Vielmehr möchte sie klargestellt haben und erreichen, dass sich der Beklagte der aus ihrer Sicht erforderlichen Bauwerksanierung im Rahmen der anstehenden Straßenbaumaßnahmen annimmt. Sie nimmt damit keine (vorsorglich) abwehrende, sondern eine fordernde Position ein. Insoweit unterscheidet sich die Konstellation von den Sachverhalten, die der in Bezug genommenen Rechtsprechung zugrunde lagen. Schließlich ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, dass eine alsbald klärungsbedürftige Ungewißheit besteht. Es ist aber vorliegend weder ersichtlich noch vorgetragen, dass konkrete sicherheitsrechtliche Anordnungen durch die Klägerin bevorstünden oder ernstlich in Betracht zu ziehen wären. Schließlich wäre selbst für diesen Fall völlig ungewiss, ob mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu rechnen wäre. Jedenfalls hieran scheitert die Zulässigkeit der erhobenen Klage an der mangelnden Konkretetheit und Klärungsbedürftigkeit.

Die erhobene Klage ist daher jedenfalls insoweit unzulässig, als sie Grundstücke betrifft, die nicht im Eigentum der Klägerin stehen.

Soweit die Klägerin Eigentümerin der Grundstücke ist, auf denen sich streitgegenständliche Mauerabschnitte befinden, bestehen ebenfalls erhebliche Zweifel an ihrer Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO. Diese begründen sich bereits darin, dass einer Gemeinde das Grundrecht aus Art. 14 Abs 1 GG auch außerhalb der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht zusteht (vgl. BVerfG, B.v. 29.11.2004 - 2 BvR 414/02 – juris). Zudem begründet die in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG normierte Pflicht zum Ausbau und zur Unterhaltung von Straßen grundsätzlich nur eine im öffentlichen Interesse bestehende Verpflichtung zum Bau und Unterhalt von Straßen, die auch nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Baulastträger besteht. Daraus lässt sich schließen, dass mit der Straßenbaulast keine subjektive Rechtsposition zu Gunsten Dritter begründet werden soll (vgl. BayVGh v. 12.01.2010 – 8 CE 09.2582- n.w.N. – juris).

Darüber hinaus ist die Zulässigkeit der Feststellungsklage unbeschadet der Frage, ob man die Problematik bei dem Erfordernis eines berechtigten Feststellungsinteresses nach § 43 Abs. 1 VwGO festmacht oder sie dem allgemeinen Rechtsbedürfnis zurechnet, zweifelhaft, weil fraglich ist, welchen erkennbaren Vorteil sie der Klägerin bringen kann. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass der Beklagte für die streitgegenständliche Mauer der zustän-

dige Baulastträger i.S.d. Art. 9 BayStrWG ist. Auch im Falle des Obsiegens ist der Beklagte zur Sanierung der ggf. schadhaften Stützmauer u.a. auf den Grundstücken der Klägerin jedenfalls gegenüber dieser nicht verpflichtet. Die Klägerin könnte sich auch dann nicht aus eigenem Recht darauf berufen, dass der Beklagte tatsächlich tätig werden muss. Wie dargelegt beinhaltet die in Art. 9 BayStrWG dem Baulastträger übertragene Pflicht, die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten, keine subjektive Rechtsposition zu Gunsten Dritter (vgl. BayVGh v. 12.01.2010 – 8 CE 09. 2582 – juris). Vielmehr ist die Straßenbaulast nach ihrer Rechtsnatur eine kraft Gesetzes bestehende öffentlich-rechtliche Pflicht, die Privatpersonen keinen Rechtsanspruch auf Maßnahmen einräumt, die durch die Straßenbaulast geboten sind. Selbst wenn die Feststellung zutrifft, dass den Beklagten die Straßenunterhaltungspflicht nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG für den betreffenden Grundstücksteil trifft, könnte die Klägerin als Eigentümerin eines Teils der Mauer bzw. als Gemeinde hieraus keine Rechte ableiten.

Allerdings macht die Klägerin geltend, es ginge ihr nicht um die Verpflichtung des Beklagten zu bestimmten Maßnahmen, sondern um die allgemeine Klärung der Frage, ob sie oder der Beklagte für die Instandhaltung und –setzung der Mauer zuständig ist. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass sie hieran ein gewisses Interesse hat (vgl. auch VG Minden, U.v. 15.04.2008 – 1 K 48/07 – juris; VG Koblenz, U.v. 26.01.2009 – 4 K 2024/07. KO – juris). Gleichwohl bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der erhobenen Klage. Den genannten Entscheidungen liegt die Überlegung zugrunde, es sei den betroffenen Eigentümern nicht zuzumuten, den Verfall der Mauer abzuwarten und sich gegen Ordnungsverfügungen zu wehren. Solche Ordnungsverfügungen stehen aber nicht im Raum. Mag auch die Feststellung, eine notwendige Maßnahme unterfalle der öffentlichen Straßenbaulast, geeignet sein, einer eigenen Verpflichtung zum Bauerhalt entgegenzutreten, gilt dies jedoch nicht in gleicher Weise für die hier vorliegende umgekehrte Situation, bei der nicht das Bestreben inmitten steht, die Klägerin vor etwaigen Anordnungen zu bewahren, sondern das Ziel, den Beklagten zur Durchführung von Maßnahmen in der Zukunft, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung umfassender Straßenbaumaßnahmen, zu bewegen. Hierzu ist die vorliegende Klage mangels einklagbarer Rechtsposition aus der Straßenbaulast nämlich nicht geeignet.

Eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO dient auch nicht generell der allgemeinen Klärung von Rechtsfragen, die für einen oder mehrere Beteiligte von Interesse sind. Erforderlich ist vielmehr, dass die Klagepartei u.a. ein Feststellungsinteresse, eine Klagebefugnis und auch ein Rechtsschutzbedürfnis geltend machen kann. Möglicherweise bestehende oder entstehende Folgenbeseitigungs- oder Schadensersatzansprüche vermögen ein Rechtsschutzbe-

dürfnis für die vorliegende Feststellungsklage nicht zu begründen, denn diese können unmittelbar verfolgt werden. Selbst wenn die Klägerin geltend macht, durch Straßenbaumaßnahmen oder Verkehrseinwirkungen sei ihr Eigentum geschädigt worden, setzt dies die begehrte – von konkreten Ansprüchen losgelöste - Feststellung einer Straßenbaulast an dem geschädigten Grundstücksteils nicht voraus. Soweit man das Rechtsschutzziel der Klägerin dahingehend auslegt, dass es ihr lediglich um die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage ohne konkrete Veranlassung geht, stellt sich gleichermaßen die Frage nach dem Feststellungsinteresse und dem Rechtsschutzbedürfnis eines derartigen vorbeugenden Rechtsschutzes. Die Klägerin selbst macht hingegen – insbesondere zur Frage der Klärungsbedürftigkeit - deutlich, dass sie die Mauer für sanierungsbedürftig hält und der Beklagten zu Maßnahmen im Rahmen anstehender Straßenbaumaßnahmen veranlasst werden soll. Insoweit ist aber wiederum auf die voranstehenden Darlegungen zu verweisen, wonach die Klägerin selbst bei festgestellter Straßenbaulast des Beklagten keinen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf Erfüllung der Straßenbaulast hat.

Fehl geht auch das Vorbringen, die Klägerin könne sich betreffend ihre eigenen Grundstücke nicht selbst sicherheitsrechtlich mit Bescheid verpflichten. Soweit die Klägerin einerseits Sicherheitsbehörde und andererseits als Grundstückseigentümerin selbst Zustandsstörerin ist, hat sie selbstredend ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, ohne dass es einer entsprechenden Verfügung (oder vorgängigen Gerichtsentscheidung) bedarf. Eine Gemeinde ist ihrer sicherheitsrechtlichen Verantwortung als Grundstückseigentümerin nicht deshalb enthoben, weil sie auch Sicherheitsbehörde im Sinne des Art. 6 LStVG ist.

Schließlich wäre es der Klägerin auch zuzumuten gewesen, sich an die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde – vorliegend die Regierung der Oberpfalz – zur Klärung der strittigen Fragen zu wenden, bevor sie Klage erhoben hat. Jedenfalls hätte ein derartiges Vorgehen nahe gelegen, so dass im Hinblick darauf das Rechtsschutzbedürfnis für die vorliegende Klage zumindest fraglich erscheint.

Letztendlich können die aufgeworfenen Fragen der Zulässigkeit der Klage aber offen bleiben, denn die Klage ist jedenfalls unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass der Beklagte für die streitgegenständliche Mauer die Straßenbaulast trägt, da die Mauer nicht i. S. d. Bayer. Straßen- und Wegegesetzes gewidmet ist und nicht an der Widmung der Staatsstraße teilnimmt.

Die Straßenbaulast nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG bezieht sich nur auf die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze – öffentliche Straßen – i. S. d. Art. 1 BayStrWG. Sie umfasst die in Art. 2 BayStrWG genannten Bestandteile der Straßen. Hierzu gehört der Straßenkörper, zu dem auch die Stützmauern zählen (Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG). Dabei kommt es zunächst nicht entscheidend darauf an, ob eine Stützmauer – wie hier – ganz oder teilweise auf dem Anliegergrundstück errichtet wurde (vgl. BayVGH, B.v. 31.7.2003 – 25 CS 03.13 – juris). Ausschlaggebend ist jedoch, ob die Stützmauer von der Widmung erfasst und somit auch rechtlich zum Bestandteil einer öffentlichen Straße geworden ist, für die der Straßenbaulastträger einerseits die Bau- und Unterhaltungslast nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG trägt und für die ihm andererseits die Ausübung der Rechte und Pflichten des Eigentümers gemäß Art. 13 Abs. 1 BayStrWG in dem Umfang zusteht, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert (vgl. BayVGH, U.v. 15.10.1991 – 8 B 89.1631 – juris). Nicht jede bauliche Anlage, die die technische Funktion einer Stützmauer erfüllt und im räumlichen Zusammenhang mit der Straße steht, ist ohne weiteres als Straßenbestandteil i.S.d. des Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG einzustufen. Voraussetzung ist vielmehr auch, dass der betreffende Straßenteil öffentlich gewidmet ist, d.h. die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten hat (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Art. 2 BayStrWG, der schon nach seinem Wortlaut lediglich regelt, was zu den Straßen, nicht aber, was zu den öffentlichen Straßen gehört, lässt die Vorschriften über die Widmung unberührt. Diese finden uneingeschränkt Anwendung. Dies ergibt sich auch aus der den Anwendungsbereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes festlegenden Bestimmung des Art. 1 Satz 1 BayStrWG, wonach dieses Gesetz nur die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen regelt. Öffentlich sind aber nur solche Straßen, die auf Grund einer Widmung nach Art. 6 BayStrWG oder einer unanfechtbaren Eintragung nach Art. 67 Abs. 4 BayStrWG für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Dem steht nicht entgegen, dass die Behörde in Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. BayVGH, U.v. 19.7.1988 – 8 B 87.28 – juris; U.v. 24.10.2002 – 8 B 98.873 – juris) selbst festlegen kann, ob sie eine Straße oder einen Straßenbestandteil i.S.d. Art. 2 Nr. 1 BayStrWG widmet oder nicht. Insbesondere liegt darin kein Verstoß gegen die im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) enthaltenen Grundsätze des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes (vgl. BayVGH, B.v. 23.9.2013 – 8 ZB 12.2525 – juris). Dem schließt sich die Kammer an. Offen bleiben kann, ob diese Rechtsprechung uneingeschränkt auch Anwendung finden kann auf Fälle, in denen in missbräuchlicher Weise die Widmung von Straßenbestandteilen unterbleibt. Ein solcher Fall liegt ersichtlich nicht vor.

Durch den der Widmung zugrunde liegenden Verwaltungsakt erhält die Straße die Eigenschaft der öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmung wird in das Straßen- bzw. Bestandsverzeichnis für die jeweilige Straßenart eingetragen (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs.

4 und Abs. 6 Satz 2, Art. 67 Abs. 3 BayStrWG). Ihr kommt aus diesem Grund eine Registerfunktion vergleichbar dem Grundbuch zu. Jeder, der Einsicht in das Verzeichnis nimmt, muss ohne weiteres erkennen können, ob ein bestimmtes Grundstück, ein bestimmter Grundstücksteil oder eine bestimmte Anlage auf einem Grundstück von der Widmung erfasst sind und demgemäß die Eigenschaft der öffentlichen Straße oder eines Bestandteils einer solchen Straße erhalten hat. Dies ist der Grund, warum die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – der sich die Kammer anschließt - seit jeher strenge Anforderungen an die Bestimmtheit der Widmung gestellt hat, die über die Anforderungen des Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG hinausgehen (vgl. BayVGh, B.v. 4.10.2011 – 8 ZB 11.210 – juris, m.w.N.). Der Verwaltungsgerichtshof hat daraus abgeleitet, dass eine Widmung nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG in aller Regel nur diejenigen Bestandteile der Straße erfasst, die sich auf Grundstücken befinden, deren Flurnummern in der Widmungsverfügung ausdrücklich aufgeführt sind. Dies dient nicht nur dem Schutz des privaten Grundstückseigentümers, dem die Widmung die privatrechtlichen Eigentümerbefugnisse entzieht oder entwertet (Art. 6 Abs. 5 BayStrWG), sondern auch dem Schutz des zuständigen Straßenbaulastträgers, da so verhindert wird, dass ihm Straßenbaulasten gemäß Art. 9 BayStrWG aufgedrängt werden, denen er in Wirklichkeit nicht unterliegt. Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht gibt es auch keine faktische oder konkludente Widmung. Art. 6 BayStrWG hat sich für das Modell der förmlichen ausdrücklichen Widmung entschieden (vgl. BayVGh, B.v. 4.10.2011 – 8 ZB 11.210 – juris).

Straßenrechtliche Widmungsunterlagen hinsichtlich der Schlossbergmauer bzw. den Grundstücken, auf denen sie zum Liegen kommt, einschließlich der Benennung der Flurnummern, wurden von den Beteiligten nicht vorgelegt. Da das Straßengrundstück über eine eigene Flurnummer verfügt, spricht alles dafür, dass sich die Widmung auch (nur) hierauf bezieht. Insoweit ist der Umfang der Widmung auch bestimmbar. Selbst wenn eine wirksame Widmung der Straße nicht vorläge, würde dies im Übrigen naturgemäß der Klage nicht zu Erfolg verhelfen, da sich die Frage der Straßenbaulast für die Mauer dann erst recht nicht stellte. Die von der Beklagtenseite vorgelegten Unterlagen zur Widmung der St. 2125 bzw. Auszüge aus einem Straßenbuch lassen keinen Rückschluss darauf zu, dass die nicht auf Straßengrund liegenden Mauerteile ausnahmsweise von der Widmung umfasst wären. Hierfür wären ausdrückliche Nachweise erforderlich. Auch die Klägerseite ist bei ihren Nachforschungen diesbezüglich nicht auf verwertbare oder brauchbare Hinweise gestoßen, die sie dem Gericht hätte vorlegen können. Damit konnten keine Nachweise beigebracht werden, die konkret darauf hinweisen, dass die streitgegenständliche Mauer von einer straßenrechtlichen Widmung umfasst ist. Da sich auch aus dem übrigen Akteninhalt kein Anhaltspunkt für eine Widmung der Mauer ergibt, kann eine entsprechende Feststellung nicht getroffen werden, ebenso nicht, dass die Straßenbaulast des Beklagten für die Staatsstraße die an dieser ent-

lang führende Schlossbergmauer umfasst. Auf die Frage, ob die Mauer die Funktion einer Stützmauer für die Straße aufweist, kommt es daher nicht mehr an.

Lediglich ergänzend – weil nicht mehr entscheidungserheblich - ist darauf hinzuweisen, dass es durchaus Anhaltspunkte für die Annahme gibt, dass die Schlossbergmauer vorwiegend nicht dem Schutz der Straße sondern der besseren Ausnutzung des Grundstücks dient. Hierfür sprechen die dahinterliegenden und durch Maueröffnungen zugänglichen Kellergewölbe sowie die frühere Nutzung des darüber liegenden Hanggrundstücks zum Weinanbau. Es ist keineswegs offensichtlich, dass die Errichtung der Schlossbergmauer durch die Schaffung der Verkehrsfläche veranlasst wurde, etwa um der Straße Halt im natürlichen Gelände zu geben oder ihre Anlegung an Ort und Stelle zu ermöglichen. Vieles spricht dafür, dass in die ursprüngliche Geländeform eingegriffen wurde, um den Hang als solches zu stützen und/oder Flächen für das Grundstück am Schlossberg nutzbar zu machen. Gerade die Nutzung des Schlossbergs durch den 55 m langen Keller als Wein-, oder Bierkeller (vgl. Bl. 82 der Akten des Beklagten) wie auch die in der Mauer befindlichen Fenster und die Türen (Fotos Bl. 89 ff. der Akten des Beklagten) sind deutliche Indizien dagegen, dass die streitgegenständliche Mauer als Stützmauer für die Straße und damit als Straßenbestandteil errichtet wurde. Auch die Verantwortlichkeit des Hauses T***** aus dem Jahr 1835 weist auf einen unmittelbaren Zusammenhang zum Schlossberg und zur Schlossbergnutzung hin. Aus der Baugrunduntersuchung vom 28. Mai 1973 zur Kanalisation W*****/D*****, St***** Straße, am Fuße des Schlossbergs, ergibt sich aufgrund von Schrägbohrungen durch die Stützmauer, dass sich hinter der Mauer bzw. im Hang überwiegend schwach schluffige bis z.T. schluffige Kiessande befinden mit teilweise stärkerem Steinanteil (Felsbrocken), wobei sich die Kiessande örtlich etwas verfestigt haben. Damit erschließt sich, dass der Hang nicht durchgängig aus stabilem massivem Fels besteht, sondern aus beweglichem Material. Ein etwaiges Abrutschen oder ein Loslösen von Bestandteilen des Hangs erschiene denkbar, so dass die Stützmauer auch heute noch im funktionalen Zusammenhang mit der Sicherung des Hangs – unabhängig von der daran vorbeiführenden Straße - steht. Die abschließende Feststellung der Funktion der Schlossbergmauer liegt indes im Bereich der Spekulation. Eine Feststellung der Straßenbaulast des Beklagten könnte aber auf spekulativer Grundlage nicht erfolgen. Da es aber bereits an der erforderlichen Widmung fehlt, kommt es hierauf ohnehin nicht an.

Soweit die sog. Schlossberg-Fußweg-Mauer z.T. nicht auf der FINr. 209/2 sondern auf der FINr. 776/35 zum Liegen kommt, handelt es sich um einen sog. Überbau (§§ 912, 946 BGB), der wiederum eine Straßenbaulast nicht begründen kann. Allerdings ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch insoweit davon auszugehen, dass der betreffende Teil des Grundstücks FINr. 776/35 insgesamt für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde und die

Mauer daher teilweise auf einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Gleichwohl bedeutet dies nicht automatisch, dass sie Bestandteil der Straße geworden und von der Widmung erfasst ist. Unterlagen hierzue gibt es nicht, so dass eine Widmung nicht belegt werden kann. Auch ist nicht mehr feststellbar, zu welcher Zeit die Mauer errichtet wurde und welche Widmungssituation damals vorlag. Gegen eine Widmung spricht, dass die Mauer im Bauwerksverzeichnis und den Straßenunterlagen des Beklagten nicht enthalten ist.

Dass es sich um einen Überbau handelt, der nicht an der Widmung der Straße teilnimmt, ergibt sich auch aus dem Erscheinungsbild und der erkennbaren Funktion des betreffenden Mauerabschnitts. Aus dem Bildmaterial ergibt sich schon in optischer Hinsicht, dass die Mauer sich baulich in die sog. Schlossbergmauer und die sog. Schlossberg-Fußweg-Mauer teilt. Letztere befindet sich baulich zumindest optisch in anderem Zustand als die Schlossbergmauer. Sie ist auch deutlich niedriger und wurde offenbar zeitlich später als die sog. Schlossbergmauer errichtet. Dies ergibt sich aus dem Urkataster (vgl. Bl. 65 ff. der Akten des Staatlichen Bauamts Regensburg). In den Jahren 1808-1864 befand sich danach im Bereich der heutigen sog. Schlossberg-Fußweg-Mauer noch kein Mauerstück, sondern der Hang lief zur schon bestehenden Straße aus. Offenbar erst später wurde die Schlossberg-Fußweg-Mauer dem Hang vorgesetzt. Während nach den Vermessungsergebnissen die Schlossbergmauer gänzlich nicht auf der FINr. 776/35 und damit der Staatsstraße liegt, verläuft die Schlossberg-Fußweg-Mauer von der FINr. 209/2 in die FINr. 776/35 (Flurnummer der Staatsstraße). Aufgrund der Fahrbahnbreite ist im fraglichen Bereich auch genügend Raum für den Überbau, während im Bereich der Schlossbergmauer die Straßenbreite nach dem Bildmaterial deutlich geringer ist. Das dem Gericht mit Schreiben des Beklagten vom 26. September 2014 übersandte Vermessungsergebnis der Mauer im Bereich der FINr. 209/2 zeigt eindeutig, dass der sich an die Schlossberg-Fußweg-Mauer unmittelbar geradlinig anschließende weitere – wohl private - Bereich mit Grundstücksbegrenzung und Gebäude in die Staatsstraße hineinragt und sich insofern der Überbau fortsetzt. Rein optisch wirken die Planunterlagen, als würde der Fußweg an seinem treppenförmigen Anfang die Mauer gleichsam in den Straßenbereich rücken bzw. drücken.

Unabhängig von der schon nicht belegten Widmung des betreffenden Mauerabschnitts, lässt auch seine erkennbare Funktion nicht auf eine Errichtung zum Schutz der Straße schließen. Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG kann nach seinem Sinn und Zweck nur eine „erforderliche Stützmauer“ umfassen, die in funktionellem Zusammenhang mit der Straße steht (vgl. BayVGH, B.v 31.7.2003 – 25 CS 03.13 - juris). Hierzu gehört, dass die Stützmauer objektiv betrachtet überwiegend der Straße dienen muss (vgl. Zeitler, Rn. 28 zu Art. 2 BayStrWG). Erforderlich ist eine Stützmauer, die zur Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der für die Benutzbarkeit einer Anbaustraße gebotenen Sicherheit entweder eine höher gelegene Straße gegen an-

grenzende Grundstücke oder anliegende Grundstücke gegen eine tiefer liegende Straße abstützt. Ohne Bedeutung ist allerdings, ob die Stützmauer ganz oder teilweise auf einem Anliegergrundstück errichtet, im Bebauungsplan ausgewiesen ist und wer vorläufig die Kosten für die Errichtung übernommen hat (vgl. BayVGh, B.v. 31.7.2003 – 25 CS 03.13 – juris.). Zu den dienenden Mauern zählen in erster Linie Stützmauern, die der Straßenbaulastträger im Rahmen des Baus und der Unterhaltung von Straßen zu deren Schutz selbst anlegt oder die er unabhängig davon, wer sie zu welchem Zweck errichtet hat, bewusst in die Straße integriert und sie in die Widmung mit einbezieht. Es ist aber nicht Sinn und Zweck der Vorschrift des Art. 2 BayStrWG, dass die Straßenbaulastträger für jede Stützmauer in der Nachbarschaft straßenbaulastpflichtig werden. So werden Stützmauern, die ein Straßennachbar in eigenem wirtschaftlichen Interesse auf seinem Grundstück errichtet, nur dann Bestandteil der Straße, wenn sie überwiegend für den Bestand oder die ordnungsgemäße Nutzung der Straße erforderlich (und gewidmet) sind. Dienen sie aber ganz oder überwiegend dem Interesse des Grundstückseigentümers an einer bessern baulichen Nutzung seines Grundstücks, liegt bereits begrifflich kein Straßenbestandteil nach Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG vor.

Es liegen keine ernstlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schlossberg-Fußweg-Mauer als Stützmauer zur Sicherung der Staatsstraße dient, zumal sie – wie ausgeführt – in früheren Zeiten offenbar zu diesem Zweck auch nicht erforderlich war. Der im Urkataster nachvollziehbare Straßenverlauf war im Wesentlichen mit der nunmehrigen Straßentrasse identisch, wick jedenfalls nicht maßgeblich davon ab. Gleichwohl bedurfte es zur Sicherung der Straße offenkundig nicht der Schlossberg-Fußweg-Mauer, wie die Eintragungen im Urkataster zeigen. Daraus lässt sich schließen, dass der erst nachträglich errichtete Teil der Mauer vielmehr den von der Klägerin unterhaltenen – wenn auch nicht gewidmeten - Fußweg stützt, der offensichtlich durch Einschnitt in den Hang erstellt wurde. Schon aus dem vorgelegten Bildmaterial ist daher das Vorbringen des Beklagten nachvollziehbar, die Schlossberg-Fußweg-Mauer diene ausschließlich dem darüber verlaufenden Weg. Der Einstieg in den Weg erfolgt durch Treppen, die die Mauer abschließen und sich ebenfalls auf Straßengrund befinden. Anfänglich verlaufen der Weg und das dazugehörige Gelände auch unmittelbar neben der Mauerkrone. Dieser Wegeverlauf wäre ohne Stützmauer nicht oder jedenfalls nicht standsicher zu verwirklichen gewesen. Erst entfernt sich der Wegeverlauf zunehmend von der Mauer, die dann im Grundstück der Klägerin verläuft. Dies alles spricht dafür, dass die Mauer zum Zwecke des Wegebaus geschaffen wurde und nicht eine zum Schutz der Straße notwendige und errichtete Mauer lediglich zur Anlegung eines Weges genutzt wurde. Es wäre im Übrigen auch schwer nachvollziehbar, weshalb der Straßenbaulastträger eine Stützmauer nicht entlang der Grundstücksgrenze sondern in fahrbahnverengender Weise errichtet haben soll, zumal die dortige Hanglage ein solches Vorgehen nicht erforderte, wie das Urkataster zeigt. Die Mauer stellt sich nach alledem im Bereich des Straßengrundstücks

als Stützmauer des Fußwegs und somit als Überbau dar, der nicht in die Straße integriert ist und ihr auch nicht dient. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Straßenbaulastträger der Errichtung der Mauer auf Straßengrund zugestimmt und sie in die Widmung der Staatsstraße einbezogen hätte. Es liegt auf der Hand, dass durch einen nicht gestatteten Überbau dem Straßenbaulastträger eine Unterhaltungslast für ein Bauwerk nicht aufgebürdet werden kann.

Auch der Grundsatz der Elastizität der Widmung nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG führt schließlich zu keinem anderen Ergebnis. Er bewirkt keine automatische Ausdehnung einer öffentlichen Widmung auf die auf einem Grundstück stehende Mauer. Weder ist vorliegend belegt, dass die Mauer durch geringfügige Straßenbauarbeiten in den Straßenkörper nach Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG einbezogen worden wäre, noch dass im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorlägen, insbesondere dass die Klägerin i. S. d. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zugestimmt hätte.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden

und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Seign
Vors. Richter am VG

Dr. Barth
Richter am VG

Pfleger
Richterin am VG

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Seign
Vors. Richter am VG

Dr. Barth
Richter am VG

Pfleger
Richterin am VG